

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Nordweide“, hier: Reisemobilstellplatz |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung  
 18.11.2014

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
2-4	<b>Bauaufsicht einschließlich Brandschutz</b> Für die Festsetzung der „Kettellinien“ in der Trennung der Ausweisung der Höhe des Terrains, empfiehlt sich in der Le-gende zur Planzeichenerklärung eine Darstellung in Anlehnung der ausgewiesenen „Flächen zum Anpflanzen von Bäu-men“, im Flächenbezug „A“/„B“/„C“ mit Umrandung in der Darstellung „Kettellung“, da ansonsten eine Irritation in der Zuordnung des „SO 1“ erfolgen könnte.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Entwurf erfolgt eine Klarstellung der Festsetzung in der Planzeichnung.	X		
	Über ein GfL-Recht auf der Zufahrt des Wohnmobilstellplatzes soll der gesamte restliche Bereich des B-Planes 60 mit bis zu viergeschossigen Hotelapartmentgebäuden erschlossen wer-den. Hier ist aufgrund der völlig anderen und ausgedehnten Nutzung zu Beherbungszwecken eine öffentliche Straßen-verkehrsfläche vorzusehen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Entwurf erfolgt die Ausgrenzung einer getrennten, öffent-lichen Erschließungsachse zum südlichen Plangebietsteil des Bebauungsplans Nr. 60 aus dem Geltungsbereich der 1. Ände-rung des Bebauungsplans Nr. 60. Diese Verkehrsfläche soll dann in einer weiteren Planänderung für diesen südlichen Grundstücksbereich planungsrechtlich geregelt werden.	X		
	Die Fahrzeuge des Wohnmobilplatzes müssen im Übrigen un-ingeschränkt für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein (Schleppradien beachten).	Wird zur Kenntnis genommen. Die Fahrwege werden nicht gesondert in der Planzeichnung ausgewiesen und festgesetzt. Die Befahrbarkeit für Feuerwehr-fahrzeuge ist in der Genehmigungsplanung zu beachten.			X
	Gemäß Camping- und Wochenendplatzverordnung ist für den Wohnmobilplatz eine Löschwasserkapazität von mind. 24 m³/h für zwei Stunden im Umkreis von 200 m nachzuweisen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein Löschwassernachweis erfolgt zur Entwurfsfassung.	X		
2-5	<b>Allgemeines</b> 1. Nach Rechtskraft der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 60 wird um ein gestiegenes und unter-schiedenes Übersichtsblatt gebeten, auf dem der überplante Teil des Bebauungsplanes Nr. 12 erkennbar ist. Dieses Blatt möchte ich in die Verfahrensakte des Bebauungsplanes Nr. 12	Der Stellungnahme wird gefolgt.	X		

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Nordweide“, hier: Reisemobilstellplatz |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung  
 18.11.2014

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	heften und in das GIS einstellen.				
	2. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an den Ministerpräsidenten – Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Innenministeriums und an das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) gelangt.	Wird zur Kenntnis genommen.			X
	3. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per Mail an <a href="mailto:bauleitplanung@kreis-oh.de">bauleitplanung@kreis-oh.de</a>	Der Stellungnahme wird gefolgt.	X		
3	<b>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Betriebsstätte Kiel</b> <b>Stellungnahmen vom 06.08.2014</b> Das Planungsgebiet liegt teilweise unmittelbar am Binnensee. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen Teilflächen des Parkplatzes am Binnensee und der Nordweide als Reisemobilstellplatz genutzt werden. Es ist eine ganzjährige Unterbringung von Reise- und Wohnmobilen vorgesehen. Neben den ebenerdigen Standplätzen, Erschließungsflächen und Zufahrten sind Gebäude und Anlagen, die der Abdeckung der Anforderungen zum Betrieb, zur Ver- und Entsorgung und zur Betreuung von Reisemobilstellplätzen dienen, vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen.			X
	Bauverbote gemäß § 80 Landeswassergesetz (LWG) bestehen für diesen Bereich nicht. Das Landeswassergesetz verbietet in der aktuellen Fassung den Bau von Anlagen bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und im Deichvorland (§ 80 Abs. 1). Beides ist hier nicht zutreffend.	Wird zur Kenntnis genommen.			X

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Nordweide“, hier: Reisemobilstellplatz |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung  
 18.11.2014

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	Genehmigungspflichten nach §§ 77, 78 LWG an Küstenschutzanlagen bestehen nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.			X
	Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes und des jeweils geltenden Generalplanes Küstenschutz müssen auch zukünftig anstehende Küstenschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes uneingeschränkt durchführbar sein.  Soweit in der geplanten Neuaufstellung des Bebauungsplanes Einschränkungen für diese Belange bestehen, sind diese auszuräumen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis wird in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen.  Einschränkungen zukünftiger Hochwasser- und Küstenschutzmaßnahmen durch das Vorhaben sind nicht erkennbar.	X		
	Entsprechend dem Sachstand zur Umsetzung der "Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken" - Hochwasserrichtlinie - 2007/60/EG werden alle Bereiche unter NN + 3 m entsprechend Art. 5 der Richtlinie als potentiell signifikantes Hochwasserrisikogebiet ausgewiesen.  Die Niederrungsbereiche unter NN + 3,0 m im überplanten Bereich sind, soweit dies aus den mir vorliegenden Karten ersichtlich ist, für die Ausweisung als potentiell signifikantes Hochwasserrisikogebiet vorgesehen. Entsprechende Darstellungen sollten in den Bebauungsplan übernommen werden.	Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Das Plangebiet ist bereits als überschwemmungsgefährdetes Gebiet/Gebiet mit potentiell signifikantem Hochwasser-Risiko durch in Küstengebiete vordringendes Meerwasser nachrichtlich dargestellt.	X		
	<u>Empfehlungen</u> Ich empfehle der Hochwassergefährdung Rechnung zu tragen und gegebenenfalls erforderliche Gründungen erosionssicher gegen Unterspülung zu errichten.	Wird zur Kenntnis genommen.			X
	Darüber hinaus sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung von gefährdeten Personen durch	Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein Hochwasserschutzplan, mit Regelungen zur rechtzeitigen	X		

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Nordweide“, hier: Reisemobilstellplatz | Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung  
18.11.2014

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	<p><b>Inhalt der Stellungnahme</b></p> <p>organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen seitens der Gemeinde und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden.</p>	<p>Alarmierung der Bevölkerung, zu Einsatzplänen für Hilfskräfte, zu Evakuierungsmaßnahmen, u.a. liegt in der Stadt Heiligenhafen vor.</p>			
	<p>Bei Unterschreitung einer Höhe von NN + 3,50 m schlage ich im Weiteren beispielhaft folgende Festsetzungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- entsprechende Vorgaben für Socket-, Brüstungs- oder Schwellenhöhen, Lüftungseinrichtungen, Lichtschächte, etc.</li> <li>- besondere Sicherungsmaßnahmen oder ein Verbot der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Brennstoffe, Chemikalien, Fäkalien, etc.)</li> <li>- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken, etc. oder Möglichkeiten zur Flutung</li> <li>- besondere Sicherungsmaßnahmen oder Anschluss von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen</li> <li>- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungslagen</li> <li>- Anordnung von Massivbauweisen und Ringankern</li> <li>- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Tiefgaragen, Eingängen, Kellern oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke, etc.)</li> <li>- Vorkehrungen gegen Wellenschlag, Eisgang und Unterspülung insbesondere bei Glasfassaden, etc.</li> <li>- Ausweisung von Fluchtwegen, Fluchträumen oder höher gelegenen Sammelplätzen auf mindestens NN + 3,00 m</li> <li>- Anhebung von Erschließungsstraßen nach ihrem Niveau auf mindestens NN + 3,00 m</li> <li>- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mindestens NN + 3,00 m.</li> </ul>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Empfehlungen des LKN werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Da der geplante Reisemobilstellplatz als ebenerdige Anlage entsprechend dem Umgebungsniveau hergestellt werden soll, und bis auf ein WC keine Hochbauten vorgesehen sind, treffen die meisten Empfehlungen nicht zu. Objektbezogene Hochwasserschutzmaßnahmen wie Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen sind in der Genehmigungsplanung zu beachten.</p>	X		

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Nordweide“, hier: Reisemobilstellplatz |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung  
 18.11.2014

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	<p><u>Hinweise:</u>                      Eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, ersetzt nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach dem Landeswassergesetz.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.                      Der Hinweis wird in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen.</p>	X		
	<p>Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.                      Der Hinweis wird in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen.</p>	X		
4	<p><b>Zweckverband Ostholstein (ZVO)</b>  <b>Stellungnahmen vom 29.07.2014</b>                      Wir haben Ihr geplantes Vorhaben geprüft und bitten Sie folgende Hinweise zu beachten:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>			X
	<p><u>Wasserversorgung</u>                      Die ZVO Gruppe ist ausschließlich für die Trinkwasserversorgung zuständig und kann für das geplante Vorhaben eine Versorgung ermöglichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>			X
	<p>Löschwasser wird nur gemäß der DVGW Richtlinie W 405, Stand Februar 2008 zur Verfügung gestellt. Die Löschwasserversorgung für den Objektschutz ist gemäß der vorgenannten Richtlinie, zwischen den zuständigen Behörden, dem Objekt-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>			X

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Nordweide“, hier: Reisemobilstellplatz |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung  
 18.11.2014

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	eigentümer und uns zu vereinbaren.  Die mögliche Kapazität der Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz von 48/96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden, muss durch einen Hydrantentest vor Ort geprüft werden. Dieser Test wird kostenpflichtig von uns vorgenommen.				
	Die Trinkwasserversorgung wird nur über jeweils einen Hausanschluss möglich sein. Eine Unterverteilung auf einzelne Stellplätze ist privat vorzunehmen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.	X		
	Die Standorte von Baumpflanzungen, im Bereich unserer Bestandsleitungen, sind mit uns abzustimmen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Derzeit sind keine Baumpflanzungen im Bereich von Bestandsleitungen des ZVO vorgesehen.	X		
	<u>Schmutzwasserversorgung</u> Es ist eine Änderung der vorhandenen Bausubstanz, bzw. eine höhere Ausnutzung des Grundstückes beabsichtigt. Dies kann teilweise zu einer Nachveranlagung gemäß unseren Abwasserentsorgungsbedingungen führen.	Wird zur Kenntnis genommen.			X
	Die Schmutzwasserversorgung ist mit dem ZVO abzustimmen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Schmutzwasserversorgung wird im Zuge der Genehmigungsplanung mit dem ZVO abgestimmt.	X		
	<u>Müllentsorgung</u> Die Erschließungsstraßen oder Erschließungswege müssen auch bei parkenden Fahrzeugen breit und tragfähig genug für die Durchfahrt von Müllfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen sein.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es sind Fahrbahnbreiten von 7 m vorgesehen. Die Herstellung der benötigten Tragfähigkeit ist in der Genehmigungsplanung zu beachten.	X		

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Nordweide“, hier: Reisemobilstellplatz |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung  
 18.11.2014

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	Das Lichtraumprofil ist nicht durch Bäume, Verkehrszeichen, Ampelanlagen, etc. einzuschränken und in Stichstraßen muss der Wendeplatz einen Durchmesser von mindestens 20,0 m aufweisen.	Wird zur Kenntnis genommen. Stichstraßen sind nicht vorgesehen.			X
	Sollte sich bei den späteren Abfall- und Wertstoffsammlungen herausstellen, dass ein Befahren der geplanten Erschließungsstraßen mit unseren Großraum-Sammelfahrzeugen aus Sicherheitsgründen abzulehnen ist, werden die Sammlungen nur in den nächstgelegenen, ausreichend befahrbaren öffentlichen Straßen durchgeführt. Hierfür sind Stell- oder Sammelplätze zu errichten, welche mit uns abzustimmen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.			X
	Betroffene Kunden haben nach den Vorgaben des § 19 der Abfallwirtschaftsordnung im Kreis Ostholstein vorzugehen und die Abfall- und Wertstoffbehälter an den Sammeltagen im Seitenbereich (Bankett/Gehweg) dieser Straßen zur Abholung bereitzustellen.  Ihnen ist anzuraten die betreffenden Anwohner darüber zu informieren, dass die Behälter nach der Abfuhr auch wieder entfernt werden und dies kein "Dauerstandplatz" ist, zum Beispiel mit einem Schild "Sammelstellplatz nur am Tage der Abfuhr".				
	<u>Weitere Hinweise</u> In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen.  Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bereich vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen.			X

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Nordweide“, hier: Reisemobilstellplatz |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung  
 18.11.2014

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird gefolgt		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	<p>Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen.</p> <p>Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabel, wird von uns vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt.</p>				
	Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561 / 399 491 zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.			X
	Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und der ZVO Energie GmbH.	Wird zur Kenntnis genommen.			X
5	<p><b>Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck</b>  <b>Stellungnahme vom 11.08.2014</b></p> <p>Gegen die 36. Änderungen des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.			X
	<p>Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in die Pläne mit aufzunehmen:</p> <p>Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung be-</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise werden in die Planzeichnung und die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.	X		

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Nordweide“, hier: Reisemobilstellplatz |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung  
 18.11.2014

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser		Zur Kenntnis
		Wird Ja	gefolgt Nein	
	<p>einträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffsfahrtszeichen ist unzulässig.</p> <p>Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.</p>			
6	<p><b>Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein; Stellungnahme vom 24.07.2014</b></p> <p>In dem betroffenen Gebiet sind uns zur Zeit keine archäologischen Denkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden. Auswirkungen auf Kulturgut sind nicht zu erkennen. Wir stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>			X
	<p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>			X
7	<p><b>Wasser- und Bodenverband Ostholstein; Stellungnahme vom 15.07.2014</b></p> <p>Von der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 60 (Nordweide) der Stadt Heiligenhafen ist der Wasser- und Bodenverband (WBV)</p>			X

Stadt Heiligenhafen | 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60 „Nordweide“, hier: Reisemobilstellplatz |  
 Antwort auf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB zur frühzeitigen Beteiligung  
 18.11.2014

Lfd. Nr.	Behörden, Träger öffentlicher Belange Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	Wird		Zur Kenntnis
			Ja	Nein	
	Ostholstein nicht betroffen. Das Plangebiet liegt nicht im Einzugsbereich des WBV Ostholstein.				